

This historical map from 1900 shows the Eiswender area. The 'Eiswender' is highlighted in red. Other labeled areas include 'Pionierinsel', 'Kriemhilde', and 'Eiswender'. The map also shows the 'Station Neukirch' and the 'Kriemhilde' area. The map is oriented with North at the top.

1. Im Mischgebiet ist die festgesetzte Nutzung bis zur Bestätigung der Bodensanierung durch die zuständige Behörde (Umweltamt) unzulässig.
2. Im Mischgebiet südlich der Linie A - B müssen zum Schutz vor Fluglärm Außenbauteile einschließlich der Fenster ein bewertetes Luftschalldämm-Maß (R_s, res nach DIN 4109, Ausgabe 1989) aufweisen. Dieses liegt für Aufenthaltsräume in Wohnungen bei 40 dB und für Büroräume bei 35 dB.
3. Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten C - D - E - F ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.
4. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.



Maßstab 1 : 1000 i.O.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis

Noormann-Wachs
Noormann-Wachs, ÖbVI

Maß und bauliche Anlagen, Bauseite, Baulinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen			
Kleinfeldsgründung (5,2 BauV/VO)	WS	Grundfläche	z.B. 0,4
Reines Wohngebiet (5,2 BauV/VO)	WR	Grundfläche	z.B. GR 100 m ²
Allgemeines Wohngebiet (5,2 BauV/VO)	WA	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß als Mindest- und Höchstmaß zwingend	
Gezweigtes Wohngebiet (5,2 BauV/VO)	WG		
Dorfgebiet (5,2 BauV/VO)	MD		
Mischgebiet (5,2 BauV/VO)	MI		
Kerngebiet (5,7 BauV/VO)	MK	Offene Baulinie nur Einzelbaukörper zulässig nur Doppelbaukörper zulässig nur Einzel- und Doppelbaukörper zulässig	
Gezweigeltgebiet (5,2 BauV/VO)	GE		
Industriegebiet (5,2 BauV/VO)	GI		
Industriegebiet (Erlöhen) (5,10 BauV/VO)	SO		
Sonstiges Sondergebiet	z.B. WÖCHENENDWONORT	Gestrichene Baulinie	
	(5,10 BauV/VO)		
WASSERSPORT		Baulinie	(5,23 Abs.3 Satz 1 BauV/VO)
Beschränkung der Zahl der Wohnungen (9,9 Abs.1 Nr. 6a) (z.B.)		Baugrenze	(5,23 Abs.3 Satz 1 BauV/VO)
		Linie zur Abgrenzung des Umfangs von Abwägungen	(5,23 Abs.3 Satz 3 BauV/VO)
Geschäftsfächenzahl	z.B. 0,7	Höhe baulicher Anlagen über einem Bezugspunkt	
als Höchstmaß	z.B. 0,5	als	
als Mindest- und Höchstmaß	z.B. 0,5 bis 0,7	Traufhöhe	z.B. TH 12,4 m über Gelweg
Geschäftshöhe	z.B. GF 500 m ²	Firsthöhe	z.B. FH 53,1 m über NN
als Höchstmaß	z.B. GF 400 bis 500 m ²	z.B. OK 114,5 m über NN	
als Mindest- und Höchstmaß	z.B. BM 4000 m ³	als Mindest- und Höchstmaß	z.B. OK 114,0 bis 124,5 m über NN
Baumasse	z.B. BM 4000 m ³	zwingend	z.B. OK 124,5 m über NN
Flächen für den Gemeinbedarf	z.B. JUGENDEHREIZENTRUM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	
Verkehrsmassen			
Straßenverkehrsflächen	z.B. STRASSENVERKEHR	Straßenbegrenzungslinie	
Verkehrsfunktion besonderer Zweckbestimmung	z.B. FUSSGÄNGERREICH	Bereich ohne Einfahrt	z.B. 35,4
z.B. öffentliche Parkfläche		Bereich ohne Ausfahrt	
Private Verkehrsflächen		Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
		Höhenlage oberste Abgrenzungs-Straße	m über NN
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallbeseitigung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfallanlagen	z.B. GASWERK	Öffentliche und private Grünflächen	
z.B. Gaskrueger	z.B. Trafostation	z.B. OFFENTLICHE PARKANLAGE	
Oberirdische Hauptversorgungsleitungen	z.B. Hochspannungsleitung	z.B. PRIVATE DAUERLEGENGARTEN	
Anpflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen, Schutz und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft			
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen	z.B. STRÄUCHER	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und Erhaltung	
Anpflanzen von	z.B. STRÄUCHER	Erhaltung von	
Bäumen	z.B. STRÄUCHER	Bäumen	
sonstigen Bepflanzungen	z.B. STRÄUCHER	sonstigen Bepflanzungen	
Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	z.B. STRÄUCHER	Umgrenzung von Flächen für Zuordnungen	
		z.B. 1a Baumgrenze (Kombination mit anderen Planzeichen möglich)	
Sonstige Festsetzungen			
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	z.B. HOTEL	Umgrenzung der Flächen, die nach schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimrten luftverunreinigten Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen	
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen	z.B. HOTEL	Arkade	
Besonderer Nutzungszweck von Flächen	z.B. HOTEL	Höhenlage bei Festsetzungen (in Meter über NN)	z.B. 35,4
Sonstliches	z.B. HOTEL	Grenze des räumlichen Gebiets des	
Mit Geh-, Fahr- und Leitungszeichen zu bezeichnende Flächen	z.B. HOTEL	des Baugebietes	
Umgrenzung der Flächen für betriebliche Flächen	z.B. HOTEL	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	
Umgrenzung der Flächen für	z.B. HOTEL	Umgrenzung der Flächen für	
Gärten	z.B. HOTEL	Gartengrünfläche mit Dachaufbauflächen mit Anlage der Geschosse	z.B. GA 354
Gemeinschaftsplatzanlagen	z.B. HOTEL	Tiefgaragen	z.B. TGA 1
Gemeinschaftsplatzanlagen	z.B. HOTEL	Gemeinschaftsbibliotheken	z.B. STB 1
Gemeinschaftsplatzanlagen	z.B. HOTEL	Gemeinschaftsbibliotheken	z.B. STB 1

Naturschutzgebiet		Wasserfläche	
Landschaftsschutzgebiet		Wasserschutzgebiet (Grundwassergewinnung)	
Natdenkmal		Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr	
Geschützter Landschaftsbestandteil		Umgrenzung der Flächen, für den Boden einheitlich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	
Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt		Bahntrasse	
Gesamtanlage (Ensemble), die dem Denkmalschutz unterliegt			
Erhaltungsbereich		Straßenbahn	

Gebäude		Hochstraße	
Stellplatz		Tiefstraße	
Garage	2.B.	Brücke	
Tiefgarage	2.B.	Industriebahn (in Aussicht genommen)	
Kinderspielfeld			

Wohn- oder öffentliches Gebäude		Baugesetz (Bundesland)	
Wirtschafts-, Industriegebäude oder Garage		Baugesetz (Bundesland)	
Parkhaus		Ordnungszone	
Unterschiedliches Bauen (z.B. Tiefgarage)		Gemarkungsgrenze	
Brücke		Flurgrenze	
Gewässer		Fluridiotengrenze	
Geländehöhe, Straßenhöhe		Fluridiotengrenze, Flurnummer	
Laubwald, Nadelwald		Grundstücksgrenze	
Naturdenkmal (Laub-, Nadelbaum)		Bauer, Stützmauer	
Schornstein		Borkante	
		Baulinie, Baugrenze	
		Straßenbegrenzungsline	

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält gebräuchliche Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden.
Zugrunde gelegt sind die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 und die Planzeichenerverordnung 1990 (PlanV 1990) vom 18. Dezember 1990

Bezirksstadtrat

Die Verordnung ist am 26. Juni 2008 im Gesetz- und Verordnungsblatt Berlin auf S. 151 verkündet worden.